

Von: Duifhuis, Andrea (MHKBD) [mailto:Andrea.Duifhuis@mhkbd.nrw.de]

Gesendet: Mittwoch, 2. November 2022 16:25

Cc: FP-A3 (MHKBD) <FP-A3@mhkbd.nrw.de>; FP-R301 (MHKBD) <FP-R301@mhkbd.nrw.de>; Binder-Falcke, Doris (MHKBD) <Doris.Binder-Falcke@mhkbd.nrw.de>

Betreff: Ihre E-Mail vom 20. Oktober 2022 Regelung zur Verhinderungsververtretung der Beigeordneten

Sehr geehrter [REDACTED],

ich komme zurück auf das zwischen Ihnen und Frau Binder-Falcke geführte Telefonat und der damit verbundenen Frage, ob es dem Rat der Stadt Sankt Augustin zustehe, in der Hauptsatzung Regelungen über die Vertretung der Dezernenten untereinander vorzusehen.

Wie telefonisch besprochen, erscheint die von Ihnen vorgenommene rechtliche Einschätzung nachvollziehbar.

Die durch § 62 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Bürgermeister zugewiesene Geschäftsleitungs- und -verteilungsbefugnis hat ein umfassendes Organisations- und Weisungsrecht zum Inhalt. Der Bürgermeister kann selbstständig und verbindlich einen Organisationsplan erlassen und durch einen Geschäftsverteilungsplan oder durch Einzelweisungen die Geschäfte auf die Beschäftigten verteilen (PdK NW B-1, GO NRW § 62 4., beck-online). In den Kreis der ihm zustehenden Geschäftsverteilungsanordnungen fällt auch die Festlegung von Vertretungsregelungen innerhalb des Kreises der Verwaltungsbediensteten.

In die Kompetenzen des Bürgermeisters zur „Leitung und Aufsicht über den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung“ darf der Rat grundsätzlich nicht eingreifen. Unbeschadet dieses Schutzes der Organisationsgewalt des Bürgermeisters hat das Gesetz dem Rat einzelne Kompetenzen vorbehalten (§ 41 Absatz 1 Buchst. a und h GO NRW) oder zugewiesen (§ 68 Absatz 1 GO NRW; § 73 Absatz 1, Absatz 3 Sätze 2 ff. GO NRW), die sich auf die Leitungskompetenz auswirken können. (PdK NW B-1, GO NRW § 62 3.4, beck-online). Weitere wesentliche Durchbrechungen der Organisationsgewalt zählt die Kommentarliteratur richtigerweise nicht auf (vgl. wie vor).

Nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW kann der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Geschäftskreise der Beigeordneten festlegen. Der Begriff des Geschäftskreises als materieller Bezugspunkt umfasst hier die Gesamtheit der Aufgaben, die – in der Regel organisatorisch gegliedert in Fachbereiche bzw. Ämter – unter der Verantwortung eines Beigeordneten wahrgenommen werden sollen (Held/Winkel/Plückhahn Erl. 2.1; Articus/Schneider/Collisi Erl. 1). Eine Regelung der Vertretung untereinander betrifft hingegen nicht die gegeneinander materiell abzugrenzenden Geschäftskreise als Aufgabengesamtheiten, sondern eine formelle Festlegung, mit der geklärt wird, wer die Geschäfte des Geschäftskreises im Vertretungsfall wahrnimmt. Dies spricht dafür, dass die Festlegung nicht der Mitbestimmung des Rats nach § 73 Absatz 1 Satz 1 GO NRW unterfällt, sondern eher dem Bereich der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters zuzuordnen wäre. Rechtsprechung zu dieser Fragestellung ist hier allerdings nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Duifhuis
Referat 301

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 8618 5558
Telefax: +49 (0)211 8618 54444
E-Mail: andrea.duifhuis@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten
finden Sie unter <https://www.mhkbd.nrw/datenschutz>.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

